

Zeitschrift:	Sammlungen von landwirtschaftlichen Dingen der Schweizerischen Gesellschaft in Bern
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft in Bern
Band:	2 (1761)
Heft:	4
Artikel:	Verbesserung des Ackerbaues in der Waat
Autor:	L.G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-386540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

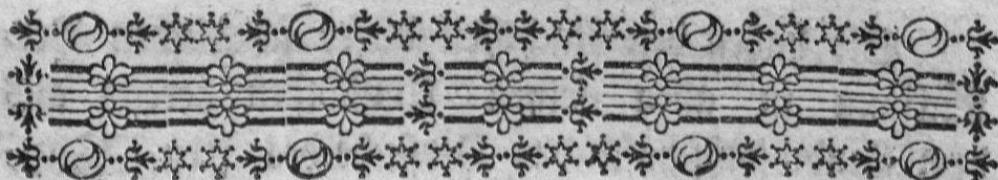
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



XX.

Verbesserung des Ackerbaues in der Waat.

Mein Herr !

Die väterliche Aufmerksamkeit Ihrer vor-
tresslichen Gesellschaft, die Landwirth-
e zu unterrichten, erlaubt diesen, ihre
Zuflucht zu Dero Einsicht zu nehmen; ohne zu
befürchten, Ihnen beschwerlich zu fallen.

Erlauben Sie, mein Herr, daß ich in diesem
Zutrauen Ihnen einige Gedanken von dem Acker-
baue in der Landschaft Waat, der durch die Ver-
stüttlung des Erdreichs wenig Hoffnung zur Ver-
besserung übrig läßt, zu überreichen die Ehre ha-
be. Kann auch ein Gegenstand würdiger seyn,
Ihrer lobl. Gesellschaft vorgelegt zu werden, als
die Untersuchung, wie eine ganze Landschaft in
den Stand gesetzt werden möge, sich Ihre Ent-
deckungen zu Nutze zu machen?

Sie

Sie haben den Nachtheil dieser schädlichen Verstüdlung in allen seinen Umständen bereits aus dem Landwirthschaftlichen Versuche des Hrn. Bertrands ersehen, der vermeint hat, demselben durch eine uneingeschränkte Abschaffung der allgemeinen Tristen und Wendgangsrechte wieder aufzuhelfen. Sie werden hienach sehen, mein Herr, daß die Verbesserung dieser Mängel eine größere Aufmerksamkeit erfordert, indem sie noch von andern Umständen mehr abhängt.

Die schleichende Schwäche unsers Feldbaues hat sehr alte Verordnungen und ununterbrochene Gebräuche zum Grunde. Besänftigende Mittel schlagen gewöhnlich besser an, und können einem eingewurzelten Uebel abhelfen: Die starken Mittel aber sind oft gefährlicher, als die Krankheit selbst.

Ich habe meine Gedanken in die Enge zusammengezogen, um nicht eine Zeit zu missbrauchen, die Sie dem Nutzen des Vaterlandes wiedmen: Es wird aber Ihrer Einsicht nichts entgehn. Ich fürchte aber ohne dies, daß die Durchlesung derselben Ihnen bereits zu lange, und zu mühsam fallen werde.

Ich habe die Ehre zu seyn,

Mein Herr,

Ihr unterthäniger und gehorsamer Diener,

L. G.

Auf

Auf Vernunft und Erfahrung gegründete Mittel,
dem Feldbau e
in der Landschaft Waat
wieder aufzuhelfen.

Wir wünschen alle, daß unser Erdreich wohl angebaut werde. Wir wissen aber auch zugleich, daß ein vollkommener Anbau Einschläge und Einzäunung erfordert; denen aber die allgemeinen Trift- und Wendgangsgerechtigkeiten hinderlich sind.

Ich will daher trachten, die alten Verfassungen der Landschaft Waat, und die nützlichen Entdeckungen zu einem bessern Feldbau; mit hin den Vortheil der Gemeinden, und den Vortheil der Landwirthe, mit einander zu vereinbaren. Eine Absicht, die dem Staate so vortheilhaft ist, erfordert seinen Schutz.

Die ökonomische Gesellschaft in der Hauptstadt, deren Verdienste und Absichten keines Lobes bedürfen, muß die Schwierigkeiten wohl vorgesehen haben, denen die über den Feldbau gemachten und noch zu machenden Entdeckungen unterworfen sind; indem die allgemeinen und besondern Hindernisse, so sich dabei befinden, den vornehmsten Gegenstand ihrer aufgegebenen ersten Frage ausmachen.

In der That: wenn die Gemeinden den Landwirthen, und die Landwirthe unter ihnen selbst, durch einen gleichförmigen Anbau sich
II. Th. 4tes Stück. Eee Hin-

Hindernisse in den Weg legen ; wenn ihre allgemeinen Wendgänge das wichtigste Hülfsmittel ihrer Wirthschaft ausmachen ; so wird , so lange es an dem ist , alle bessere , diesen Gebräuchen zuwider laufende Landwirthschaft vergeblich vorgeschlagen werden.

Die Einschläge und Einfristungen sind in Absicht auf die Verbesserung des Landes unumgänglich erforderlich. Diese längst erkannte Wahrheit ist auch in dem ersten Theile der ökonomischen Sammlung lebhaft vorgestellt worden.

Der gründliche und gelehrte Verfasser der Anmerkungen über den Feldbau bemerkt vor allem aus ; daß die Einschlagung des Erdreichs der erste Grund des blühenden Zustandes der Landwirthschaft in England ist. Er bemerkt weiter ; daß , wenn die allgemeinen Triftgerechtigkeiten dem Einschlagen hinderlich sind , sie dem allgemeinen Nutzen weichen sollen. Er erklärt sich ferner über die Weise , wie diese Rechte abgesetzt werden könnten , mit folgenden Worten : „Erlauben sie mir zu sagen : daß gesetzliche Verordnungen über die Nutzung des Landes die Freiheit der Unterthanen allzusehr in die Enge treiben. Der Rath und Anweisung des Gesetzgebers würden die gleiche Wurkung haben ; und diese sind weniger verhaft , als die Gesetze.„

Nach so weisen Anmerkungen befinden sich in diesen Sammlungen zwei Abhandlungen , unter der bescheidenen Aufschrift : Versuche ; in denen die gleiche Frage , in Absicht auf die bryden Landschaften , abgehandelt wird.

Herr

Herr Stapfer, der Verfasser der erstern, gedenkt zwar der Einschläge nicht mit Namen; sie erfolgen aber aus seinem Lehrgebäude wider die allgemeinen Weyden, deren blosser Anblick ihn dergestalt entrüst, daß er sich fast nicht zu mähtigen weis. Er erweist deutlich: daß diese Triften, wenn sie unter alle Landwirthe der Gegend vertheilt wären, diese bereichern, und das gemeine Wesen sich ihren Ueberfluss zu Nutzen machen würde. Es ist also unzweifelhaft, daß der Herr Stapfer das Einschlagungsrecht voraus setzt.

In einem folgenden Stücke handelt Herr Bertrand, der Verfasser des zweyten Stücks, die Frage von der Einfristung in Absicht auf die Landschaft Waat besonders ab. Er wünscht, daß die Güter daselbst eingefristet wären, um verbessert zu werden. Er beschreibt zunächst hierauf die Dekonomie unsers Landes überhaupt, und deckt die Missbräuche in derselben auf. Er bemerkt mit vieler Geschicklichkeit: daß die Eintheilung unsrer Gegend in drey Quartiere, welche die Landwirthe zu einer immer gleichen Bearbeitung verbindet, ihnen nicht mehr erlaubt, die Furchen zu durchkreuzen, um die Erde recht umzuwenden.

Indem Hr. Bertrand seine Nachforschungen über die Hindernisse einer guten Landwirtschaft fortsetzt, beklagt er sich einige Seiten weiters unten: daß die Bearbeitung unsers Landes durch die Gemeinwenden einen beträchtlichen Nachtheil leide. Er führt zu diesem Ende sechs Gründe an, die er sich aber auszusezen

begnügt; weil sie an sich selbst überzeugend sind. Er folgert aus denselben: daß, wo eine Weyde 20. abwirft, sie 100. abwerfen würde, wenn sie eingeschlossen und wohl bearbeitet wäre. Um uns einen so beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, erfordert er weiter nichts, als eine kleine Veränderung, die darinn bestehn soll, die gemeinen Weyden abzuschaffen; ohne sich von dem Geschreye der Leute irre machen zu lassen; als die weiter nicht, als über ihren nächst-bevorstehenden Vortheil empfindlich sind.

Ich habe diese Auszüge, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nur kurz ausgesetzt. Allein das Ansehen und das Gewicht dieser Schriftsteller erweisen unzweifelhaft genug, daß die Weyden dem Landbaue nachtheilig sind; und daß es unumgänglich nöthig ist, solche einzuschliessen, um sie mit Vortheil zu bearbeiten.

Es ist nöthig hier zu bemerken, daß Herr Bertrand, um dem Verfalle unsers Landbaues aufzuhelfen, diese, wie er sagt, nur kleine Veränderung vorschlägt, die Unterthanen eines Landes anzuhalten, sich einer eingeführten Gewohnheit zu entzüglich, die durch gesetzliche Verordnungen ihr Ansehen erhalten, durch das entfernteste Alter gleichsam geheiligt, und bey einem Volke Hochachtung erworben hat, welches über seine eigenen Vortheile blind, und über alle seinen eingeführten Gewohnheiten zuwiderlaufende Gründe taub ist.

Könnte aber eine so leichte Veränderung auch würksam seyn? Sezen wir mit Hrn. Bertrand, daß eine über unser Geschrey unempfindliche höre

here Macht - - - doch nein; setzen wir vielmehr mit dem Verfasser der Anmerkungen über den Feldbau: Die gemeinen Weyden wären durch das Unrathen und durch die Weyzweisung des Gesetzgebers abgeschafft: Setzen wir auch; die Gemeinden würden freywillig dem Landmanne das Einschlagungsrecht eingestehn; so würde sich dennoch eine Hinderniß im Wege finden, die ihnen nicht erlauben würde, sich dieses Recht zu Nutzen zu machen.

Mr. Bertrand hat angemerkt; daß unsre Acker wegen ihrer langen und schmalen, von den vielen Erbtheilungen herrührenden Gestalt, nicht ihrer Breite nach gepflüget werden können. Er hat aber nicht gewahret, daß eben diese Gestalt zu der Einfistung sehr undienlich ist; weil die Einfistungen den Werth des Erdreichs um die Hälfte übersteigen würden. Setze man noch diese Betrachtung hinzu: Daß die Anzahl der Grundstücke, die zu einer ganzen Besitzung gehören, da dieselben hin und wieder zerstreut liegen, den Besitzer in Ansehung der Einzäunung in übermäßige Kosten verleiten würde.

Dennoch sind die Einschläge der Grundsatz der besten Landwirthschaft. Sie waren die erste Ursache des blühenden Zustandes des Ackerbaues in England: Und wir sehen, daß unsre Verständigen Landwirthe, die ihre Grundstücke bey einander haben, dieselben eben vermittelst dieser Einschläge verbessert haben. Diese wirthschaftlichen Leute aber sind in geringer Anzahl; und wir können eine das Land bereichernde Menge derselben von niemand anders erwarten, als von dem Volke, so dasselbe anbaut.

Da aber das Einschlagungsrecht dem gemeinen Landmanne unnütz ist, weil er wegen der Lage und Beschaffenheit seiner Grundstücke in der Unmöglichkeit steht, sich desselben mit Vortheil zu bedienen; so ist es von der äussersten Wichtigkeit, einem Missbrauche abzuhelfen, der auf den ganzen Staat einen Einfluß hat.

Laßt uns zu der Quelle dieser Missbräuche unsrer Landwirthschaft hinaufsteigen. Wir finden dieselbe in der Eintheilung jeder Gegend in drey Quartiere. Der zureichende Grund dieser Abtheilungen ist unbekannt: Der daraus sich ergebende Nachtheil aber liegt deutlich vor Augen. Sie sind dem Landmanne, der meistens mehrere Grundstücke in der gleichen Abtheilung besitzt, hinderlich, daß er dieselben nicht an einem Stücke fort, und in der behörigen Richtung pflügen und umwenden kan. Diese Einrichtung ist ihm auch wegen der Säezeit der beyden Jahrzeiten hinderlich: Nachdem er sein Land mit vielem Fleiße, und zur rechten Zeit bearbeitet hat; muß er oft mit Verdruß sehen, wie ein saumseliger Nachbar dasselbe an beyden Enden umwühlt und zertritt, und zwar oft, nachdem seine Saat bereits aufgegangen und grünend ist. Es dient dem guten Landmanne noch weiters darinn zum Nachtheile, weil er nach der Bearbeitung und Düngung, die seinen Acker verbessert hat, angehalten ist, nichts anders, als leichtes Sommergetreide anzusäen, wenn der selbe gleich tüchtig wäre, etwas nützlicHERS herzubringen. Allein seine Wirthschaft leidet noch mehr; weil auf diese Weise die Verbesserungen nicht dahin abzielen können, aus den Neckern

Neckern künstliche Wiesen zu machen. Indem also alle diese Hindernisse unsre Landesleute zu einer, nach physikalischen Begriffen grundschlechten, Bearbeitung nöthigen; so ist es ihnen zur Aufnahme ihres Feldbaues sehr überflüssig, sich die Grundsätze desselben bekannt zu machen.

Wir müssen folglich diese Abtheilung unsers Landes in drey Quartiere fahren lassen; weil sie die Quelle des Nebels ist. Geschieht dieses, so können wir die zerstreuten Stücke zusammenbringen, und einschliessen, daß sie nicht mehr der Heerde des Orts zur Weyde dienen. Durch dieses Mittel werden sodann die Gemeinweyden in dem Bezirke von selbst fallen.

Indes ist gewiß, daß der blosse Vorschlag, auf verschiedene Grundstücke, und auf die seit undenklicher Zeit gewohnten Abtheilungen Verzicht zu thun, einem Bauersmann seltsam vorkommen muß, und anfänglich missfallen würde. Schläge man ihm aber nur dieses vor; die entfernten zerstreuten Stücke zusammenzubringen, und ihm freywillig das Einschlagungsrecht zu erlauben; so wird man sich seines Befalles gewiß versichern können.

Ganz gewiß wird die Vereinigung der Grundstücke, und das Einschlagungsrecht den Landwirthen gefallen: Allein wird auch die Vereinigung von so vielen zerstreuten Stücken möglich seyn? Und wenn sie es wäre; soll man derselben die Weydgänge, die ein allgemeines Recht sind; die Herrschaftlichen Rechte, deren Lehnrecht darunter leiden würde, und endlich die Sicherheit der Zinschriften derselben aufopfern?

Es ist allerdings billig, daß man der Rechte eines Drittmannes Rechenschaft trage. Ehe ich aber diese Einwürfe beantworte, muß ich vor allem aus die Möglichkeit der Vereinigung so zerstreuter Besitzungen erweisen, und in die Umstände treten, wie dieselbe könnte ins Werk gerichtet werden.

Von der Vereinigung zerstreuter Grundstücke.

Vor allem aus ist aus den Grundrissen, oder wenn deren keine vorhanden sind, durch die Feldmessung leicht zu erfahren, was für eine Weite die drey Abtheilungen eines Orts auswerfen; und folglich auch welche die Anzahl, die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sey, die das Ganze der drey Abtheilungen ausmachen.

Eben so leicht ist es auch, den Werth jedes Grundstückes, durch verständige, von dem Gerichte des Ortes dazu ausgeschossene Leute, bestimmen zu lassen: Wobei aber von der Entfernung jedes Stückes von dem Dorfe, in der Schätzung des Preises Rechenschaft getragen, und die auf jedem hastende Zinseschreibung davon abgezogen werden müßte.

Wenn man auf diese Weise eine richtige Kenntniß des Werthes von jedem Grundstücke der drey Abtheilungen erlangt hat; so ist es wiederum leicht, die Grundstücke zusammenzubringen, und gegen einander auszutauschen; welches, nach der Beschaffenheit der Gegend, auf zweyerley Weise geschehen, und die Wahl derselben einer jeden Gemeine überlassen werden kan.

Erste

Erste Weise zu kantoniren, oder die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.

Die Flecken und Dörfer liegen gemeinlich in der Mitte des dazugehörigen Landes; und da der Umfang der entferntesten Stücke auch zugleich die grösste Weite ausmacht; so folget, daß eine grosse Anzahl der Grundstücke sich an den entferntesten Orten, und an dem äussersten Umfange des Ganzen befinden müsse. Man müste also trachten, diese weitesten Stücke den anzuweisen, die bereits andre Grundstücke in derselben Gegend besitzen, die sie ohne dieß bearbeiten müssten: Es würde diesen wenigstens eben so angemessen seyn, ihre Arbeit an gleichem Orte fortzusetzen, als aber ihre Zeit mit hin und her laufen zu verlieren. Nächst diesem würden sie einen genügsamen Vortheil dabei finden, der sie auch ohne weiters zu diesem Entschlusse vermögen sollte: Da bekannt ist, daß ohne dieß die Entfernung ihrer kleinen Stücke Landes den Preis derselben ungemein verringert. Auf gleiche Weise würde man mit Zusammenfügung der übrigen, bis auf die nächsten, in gleicher Ordnung verfahren, die man denen anweisen würde, die sie bereits besäßen.

Zweyte Weise, die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.

Diese zweyte Weise rechtfertigt sich durch ein Beispiel, welches uns zur Nachahmung erwecken sollte. Sie besteht darin: Einem jeden Landmannen seine Stücke da anzuweisen, wo er bereits das beträchtlichste besitzt. Auf diese Weise

se sind die Grundstücke in England, durch ein besonderes Gesetz von der Regierung, zusammengebracht worden. So gut und gerecht aber diese Weise an sich selbst ist; so könnte doch dieselbe bey uns einige Schwierigkeit antreffen; da verschiedene Dorfgenossen ihre größten Stücke in der gleichen Abtheilung haben können. Eine Gemeind mag von diesen zweien Weisen wählen, welche sie will: so ist es genug, daß sie die Vereinigung der Grundstücke freywillig durch das Mehr der Stimmen genehm hält.

Die Bewerkstellung der Vereinigung der Grundstücke hat also keine Unmöglichkeit; ja nicht einmal eine Schwierigkeit vor sich. Sie erheischt nichts als Zeit, Arbeit und Eifer: Ihr Gegenstand ist dessen auch würdig. Man wirft aber ein: Dass die Rechte der Gemeinden, die Herrschaftlichen Rechte und die Sicherheit der Zinsschriften die Opfer dieser Umschmelzung der Grundstücke seyn würden.

Wir unterscheiden zum Voraus zwischen einem idealen und zwischen einem wirklichen Verluste. Diesen sollen wir immer zu vermeiden suchen; jener aber mag wohl das Opfer eines Ueberflusses werden, der ein ganzes Land bereichern und bevölkeren könnte.

1ster Einwurf.

Das Recht der Gemeinden.

Vor allem aus müssen wir das gemeine Gut, welches zu den öffentlichen Ausgaben nöthig ist, nicht mit den allgemeinen Triftgerechtigkeiten auf dem Erdreiche der Gemeindgenossen vermischen; denn

denn diese dienen nur zu ihrem Gebrauche, der ihnen nicht entzogen wird: Also daß die Abtretung dieses Rechtes der Gemeinden an die Landwirthe nichts anders ist, als eine Verwechslung des Weydganges ihrer Grundstücke. Wir können uns dessen durch diese Betrachtung überzeugen; daß jeder Landmann, indem er von der Gemeinde das Einschlagungsrecht erhält, ohne weiters sich der Freyheit begiebt, seine Heerde auf dem Erdreiche der sämtlichen Dorfleute weiden zu lassen. Es fließt hier im Gegentheile den Gemeinden, durch die Zulassung eines idealen Rechtens ein wirklicher und unaussprechlicher Vortheil zu; indem dieselbe die Arbeit aller derer begünstigt, die die Gemeinde ausmachen.

zter Einwurf.

Die Herrschaftlichen Rechte.

Die Löber (Lauds) sind Gefälle, die der Herrschaft bey jeder Handänderung der Grundstücke bezahlt werden: Sie können aber bey einer allgemeinen Veränderung derselben nicht gefordert werden; ohne zugleich das ganze Land mit einer Brandschatzung zu beschweren. Dieses Opfer würde aber gänzlich auf der Einbildung beruhen; indem diese Gefälle wirklich auf einen mehr als genugsamem Preis angestiegen sind, die Vereinigung der Grundstücke zu hindern: so daß die Herrschaften ohne dies kein Löb (Laud) beziehen würden, wenn sie sich weigerten, dasselbe hier dem gemeinen Besten aufzuopfern.

Die Lehn- und Grundzinsen verursachen eine zweyte Schwierigkeit. Die Besitzer, deren Grund-

Grundstücke wenig oder gar nichts schuldig sind, würden sich vielleicht dieser Veränderung widersezen, und ihre zerstreuten Stücke, auf denen sie nichts schuldig sind, einer Vereinigung derselben, woburch sie mit Abgaben beschwert würden, vorziehn.

Um diese Hinderniß aus dem Wege zu räumen, werden wir unsre Zuflucht zu dem Herrschaftsherrn nehmen, und denselben ersuchen, zu erlauben, daß sein Zinsmann die Abgaben, die er ihm schuldig ist, auf diesenigen Stücke hinübertragen könne, die ihm durch den Austausch zugefallen sind. Durch dieses Mittel wird der Zinsmann dasjenige, so er ihm vorher schuldig war, auch hinfür schuldig bleiben.

Ich gestehe: Es könnte durch einen besondern Zufall wiedersfahren, daß durch diese Auswechslung ein Grundstück zum Nachtheile der Lehnsgerechtigkeit mit Grundzinsen überladen würde. In diesem Falle aber würde das gleiche Recht jedem Besitzer erlauben, den Grundzins, der seine neuen Stücke beschwerde, dem Zinsmann aufzubinden, der denselben vorhin schuldig gewesen wäre. Auf diese Weise würden die Herrschaftlichen Rechte zugleich verwahrt bleiben.

Einerseits würde also diese Veränderung den Herren zu keinen weiteren Kosten, als zu Anmerkungen an den Rande seiner Schlafbücher verleiten: Andrereits aber würde er seinen größten Vortheil darin finden, daß die Vereinigung der Grundstücke den Werth derselben ohne sein Entgelt verdoppeln, und die Zehnden und Lehngefälle nach gleichem Verhältnisse in ihrem Werthe steigen

steigen würden. Bey erforderlicher Lehnsbereis-
nung würden dennzumal die Verpflichtungen
auch um so viel einfacher, deutlicher und kürzer
werden.

Erdlich sind kleine Lehnschaften, die noch ei-
nige Hindernisse in den Weg legen könnten; weil
sie in der Gerichtsmarcke der Herrschaftsherren
des Ortes zerstreut und vertheilt sind: Wo näm-
lich in der Austauschung sich Grundstücke befän-
den, die von einer solchen kleinen Lehnschaft
abhiengen, und also der Austauschung, wegen
dem darauf haftenden Grundzinsen hinderlich wä-
ren; so daß die Ueberbindung eines solchen Grund-
zinses nicht mehr Platz finden könnte. In die-
sem Falle würde es niemandem, als dem Gesetz-
geber zukommen, durch erlaubende Abkaufung
des Grundzinses, die keinem zum Nachtheile ge-
reichen würde, diesem Uebel abzuhelfen.

3ter Einwurf.

Die Zinsschriften.

Dieser letzte Einwurf wird uns nicht aufhal-
ten. Da alle Landgüter durch die Vereinigung
und Einzäunung der Grundstücke in Absicht auf
ihren Werth ein beträchtliches gewinnen, an
welchem Orte die verschriebenen Grundstücke
sich auch immer befinden mögen: so werden die
Zinsschriften dadurch nur desto besser und gülti-
ger. Es würde also genug seyn, festzusezen, daß
die von den Schuldern neu an sich gebrachte
Grundstücke inständig den Gläubigern, anstatt
derer, die ihnen bis dahin verschrieben gewesen,
zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll-
ten;

ten; ohne daß die Zinsbriese um dieser Veränderung willen erneuert werden müßten.

Alle Einwürfe und Hindernisse scheinen mir also nicht nur verschwunden zu seyn; sondern ich glaube allerdings, daß vielmehr die Vereinigung der Grundstücke und derselben Einschließung, den Gemeinden, den Herrschaftsherren und den Gläubigern vortheilhaft seyn würde. Und da diese die einzigen sind, von denen man Hindernisse zu besorgen hat; so hab ich denselben hier zuvorkommen wollen.

Wenn nun eine verehrungswürdige und wohlthätige Gesellschaft, durch welche ein ganzes Volk blühen wird, in der That für gut hält, daß die Landwirthe ihre Grundstücke in einen Umfang zusammenbringen und einschlagen: Wenn Sie Ihrer Seits diesen schlechten Niß Ihrer Ausearbeitung würdigt, und durch Ihren Rath unterstützt; so wird Sie bey den vornehmsten Landwirthen dieser Gegend, auf die sich das Zutrauen von den meisten übrigen stützet, allen Eingang, und eine gelernige Aufmerksamkeit finden. Erst alsdenn wird der Landwirth, ich meyne das Landwirthschaftliche Volk, sich im Stande befinden, so nützliche Erfindungen zur Ausübung zu bringen.

Die Landwirthe in der Landschaft Waat sollen aber ihre Absicht nicht so weit erstrecken, eine Theilung der Grundstücke, deren Eigenthum allgemein ist, zu verlangen, um dieselben anzubauen: Unser gegenwärtige Zustand erlaubet dieses nicht. Ein beträchtlicher Theil unsers eigenen Landes ist schlecht angebaut, und der andre ist

ist es gar nicht. Warum sollten wir uns denn so sehr nach mehrerm umsehn?

Unsern besten Landwirthen fehlt es an der nöthigen Handarbeit, weil die Bevölkerung des Landes abnimmt. Die Anzahl der uns noch übrigbleibenden Arbeiter ist nicht mehr in dem nöthigen Verhältnisse mit dem Lande, so sie besitzen: Und dennoch bleibt sein Anbau den Ein gebornen des Landes vorbehalten.

Vor wenigen Jahren hat ein eifriger Geistlicher verschiedene Haushaltungen von arbeitsamen und wirthschaftlichen Leuten in diese Landesgegend verpflanzt, die entschlossen waren, ihren Aufenthalt daselbst aufzuschlagen. Sie wurden aber mit der gleichen Fertigkeit wieder abgedankt, mit deren sie von Anfang waren aufgenommen und unterstützt worden.

Begnügen wir uns also, das Land mit allem Fleiße anzubauen, welches unser eigen ist. Wenn wir an dasselbe die nach seiner verschiedenen Art erforderliche Arbeit mit Verstand und nach der rechten Wahl verwenden; so wird es einen Ueberfluss hervorbringen. Ich behaupte aber, daß der Landmann nicht anderst dazu gelangen wird, als durch die Vereinigung und Einschließung seiner Feldstücke. Wir dürfen ihn also nur aufmuntern, dem glücklichen Beyspiele, so wir an England vor uns haben, und den geschickten Anweisungen zu folgen, die ihm hierzu den Weg bahnen.

Zu dem Flore dieses Volks erfordere ich von demselben nichts, als die Aufopferung zweier National-

National-Vorurtheile, die ich nicht in die Reihe der zu übersteigenden Hindernisse gesetzt habe; weil die Vernunft dieselben schwerlich überwinden wird. Ich will dieselben vor dem Beschluss dieser Abhandlung noch anzeigen.

Der eine bewaffnet die größten aus dem Volke für seine alten Gebräuche, wider alles, so ihm neu ist. Seine Hartnäckigkeit ist ein unüberwindlicher Schild. Ein solcher eigensinniger Unführer würde von der neuen Einrichtung ehrlich leben können, und verlangt doch selbst nach seinem Elende.

Der andre ist minder vöbelhaft: Im Gentheile nimmt er seine Grundsätze von einer übertriebenen Menschlichkeit und Empfindung her. Ich bedaure dieses Vorurtheil: Der Austausch der Grundstücke soll gutgesinnten Patrioten, denen ihr Erbgut vorzüglich lieb ist, die mit einer zärtlichen Hochachtung alles verehren und verwahren, so durch Erbfolge von ihren Vorfütern herstammt, ärgerlich vorkommen? Ich bitte aber diese, ihr Auge auf die Nachkommenschaft zu werfen.

L. G. von Petzi, den 1. Wintern. 1760.



Versuch